

BETRIEBSATZUNG

des Eigenbetriebes Oberurseler Werkstätten für Behinderte

-Eigenbetrieb des Hochtaunuskreises-

Zusammenfassung beruhend auf der vom Kreistag unter dem 21.04.1986 beschlossenen Betriebssatzung für die „Oberurseler Werkstätten für Behinderte des Hochtaunuskreises“ und den vom Kreistag unter dem 14.12.1992, 30.10.2000 und 17.09.2001 beschlossenen Änderungssatzungen hierzu –

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes, Bezeichnung

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Unterhaltung von Werkstätten und Wohnunterkünften zur Eingliederung behinderter Personen in das Arbeitsleben (§§ 1, 2 Schwerbehindertengesetz).

(2) Die Oberurseler Werkstätten für Behinderte werden nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, des Schwerbehindertengesetzes und nach der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Oberurseler Werkstätten für Behinderte – Eigenbetrieb des Hochtaunuskreises – „

§ 2

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613).

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos im Sinne des § 55 Abgabenordnung tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch Gewinne aus dem Betrieb dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken eingesetzt werden.

(3) Der Hochtaunuskreis erhält keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Eigenbetriebes erhält der Hochtaunuskreis nicht mehr als das von ihm eingebrachte Eigenkapital sowie den gemeinen Wert der erbrachten Sachleistungen. Das restliche und nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Eigenbetriebes ist nach § 55 Abs. 1 Ziff. 4 Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag nimmt die sich aus § 5 Nr. 1 bis 6, Nr. 8 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben wahr. Ihm obliegt darüber hinaus die Verfügung über das Sondervermögen – insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken – (§ 5 Nr. 7 EigBGes).

§ 5 Betriebskommission, Aufgaben

(1) Der vom Kreisausschuss zu berufenden Betriebskommission gehören an

- 1) acht Mitglieder des Kreistages, die für die Dauer einer Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden (§6 Abs.2 Nr.1 EigBGes)

und

- 2 a) der Landrat kraft Amtes oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses

und

- 2 b) drei weitere vom Kreisausschuss zu entsendende Mitglieder (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes)

Und

- 3) zwei Mitglieder der Personalvertretung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes).

(2) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse des Kreistages vor. Sie nimmt die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 EigBGes festgelegten Aufgaben wahr und ist im Übrigen zuständig für

1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 1,5 v.H. der Betriebserträge, wie sie im vom Kreistag beschlossenen Wirtschaftsplan oder dessen Änderung für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgesetzt sind, übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes),
2. Verfügungen (insbesondere Erwerb, Veräußerung) betreffend das bewegliche Sondervermögen, soweit der Verfügungswert 20.000 Euro übersteigt (§ 7 Abs.3 Nr.4 EigBGes),
3. die Vergabe von Leistungen, soweit die einzelne Leistung oder die Summe der im Rahmen einer Maßnahme zu vergebenden verschiedenen Leistungen den Betrag von 20.000 Euro übersteigt,
4. den Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen soweit der Verzicht oder die Stundung den Betrag von 1.000 Euro übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 10 EigBGes),
5. die Aufnahme von Krediten, der Kreistag ist alsbald zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder der Betriebskommission werden im Vertretungsfall von Stellvertretern vertreten, die Stellvertreter werden nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes gewählt oder berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten (§ 6 Abs. 4 EigBGes).

§ 6 Betriebsleitung, Aufgaben

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zwei Betriebsleiter und regelt deren Stellvertretung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird auf Grund der Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission von der Betriebsleitung selbständig verwaltet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen. Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die ihr nach § 4 EigBGes und nach dieser Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Zwischenberichte gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz sind mindestens halbjährlich zu erstatten.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt, mit der sich für Verpflichtungserklärung ergebenden Einschränkung, nach Abs. 3 den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht nach § 5 EigBGes und nach dieser Satzung der Entscheidung des Kreistages oder nach den §§ 8, 9 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses obliegen. Die Vertretungsbefugnis nach Satz 1 kann dahin geregelt werden, dass ein Betriebsleiter – auch mit der Möglichkeit der Einschränkung auf einen bestimmten Geschäftsbereich oder auf bestimmte Wertgrenzen – alleinvertretungs- und unterschriebenbefugt ist.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 5 EigBGes und nach dieser Satzung dem Kreistag obliegen oder nach den §§ 8, 9 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses zugewiesen sind.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen ohne Einschränkung der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den Betriebsleitern gemeinsam abgegeben und unterzeichnet, soweit der Kreisausschuss nicht von seiner Regelungsbefugnis nach Abs. 1 Satz 2 Gebrauch macht. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder von seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Kreises versehen sind.
- (4) Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen „Oberurseler Werkstätten für Behinderte – Eigenbetrieb des Hochtaunuskreises -“ ohne Zusatz. Die nach § 3 Abs. 3, 4 EigBGes von der Betriebsleitung Beauftragten unterzeichnen „im Auftrag“.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis erfolgt in der Taunus Zeitung und im Usinger Anzeiger.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach dem zweiten Teil des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Rechnungsjahr des Kreises.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes erfolgt in der Taunus Zeitung und im Usinger Anzeiger.

Jürgen Banzer

Landrat

Anmerkung für das Inkrafttreten:

Die Eigenbetriebssatzung trat mit Wirkung vom 1.1.1986,

die Änderungen mit Wirkung vom 24.12.1992, 1.1.2000, 1.1.2002 in Kraft.